



ADD, Referat 44

Trier, 12.06.2023

6041-0048-0382 Ref\_44\_31130\_Weiler

### **Flurbereinigungsverfahren Weiler (Az.: 31130)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht –**

#### **gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Weiler ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 24.05.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 17.05.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 427 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und in geringem Umfang auch Waldflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 8,2 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 7,2 ha (u.a. Anlage von artenreichem Grünland, Baumpflanzungen, Gewässerrenaturierung). (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG)
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege und Zufahrten (ca. 130 lfdm.), Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 3.700 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 4.800 lfdm., davon ca. 600 lfdm. Ausweisung ohne Baumaßnahme zur Schonung der Umwelt, ca. 2.700 lfdm. mit Befahrbarmachung durch Schotterüberzug), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 900 m<sup>2</sup>) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 11.500 lfdm.) und damit verbundene Schlagflächenvergrößerung ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung,

Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung, Neuanlage von artenreichem Grünland, Pflanzung von Baumreihen; insg. ca. 7,2 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“
- FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“
- Nach §30 BNatSchG / §15 LNatSchG geschützte Biotope (u.a. Quell- und Mittelgebirgsbäche, natürliche Silikاتفelsen, wärmeliebender Eichenwald, Streuobstwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen)

7. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurden gemäß §34 BNatSchG überprüft. Negative Auswirkungen können anhand der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 12.06.2023

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**